

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

31.05.2023

Geschäftszahl

Ra 2019/22/0048

Rechtssatz

Die Voraussetzungen für den "Familiennachzug" sind nicht mehr erfüllt, wenn die Ehe geschieden worden, folglich die Eigenschaft als Familienangehöriger iSd § 2 Abs. 1 Z 9 NAG 2005 nicht mehr gegeben und daher die diesbezügliche besondere Erteilungsvoraussetzung nicht erfüllt ist. Gemäß § 27 Abs. 1 NAG 2005 steht jedoch auch in einem solchen Fall ein verselbständigtes Aufenthaltsrecht zu, wenn kein Erteilungshindernis gemäß § 11 Abs. 1 NAG 2005 vorliegt und die Erteilungsvoraussetzungen gemäß § 11 Abs. 2 NAG 2005 erfüllt sind (vgl. VwGH 28.7.2021, Ra 2019/22/0025).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2023:RA2019220048.L01